

Beschluss Nr. 442/2019

Schwyz, 25. Juni 2019 / pf

Motion M 6/19: Einheitliche Lohnklassen für Schulleitende

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 8. Februar 2019 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und drei Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Nach den Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben zu den geleiteten Volksschulen des Kantons Schwyz (GELVOS) gibt der Kanton im Schulleitungspool vor, dass die Berechnung zur Besoldung für Schulleitende sich zwischen dem Faktor 1.3 bis 1.5 pro Abteilung/Klasse einer Schule zu bewegen hat. So ergibt eine Schule mit 15 Klassen (beispielsweise bei einem Faktor von 1.5) 22.5 Lektionen, bzw. einen Anstellungsgrad von 78% für die Schulleitung. Das Gehalt wird nach den üblichen Richtlinien der Lehrerbeseoldung, abgestützt auf die Basisausbildung der Lehrperson, errechnet (§§ 35 ff. im Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule [PGL, SRSZ 612.110] und § 21 in der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule [PVL, SRSZ 612.111]). Dies führt zur grossen Differenz der Entschädigung von Schulleitenden, denn der Ansatz der Besoldung eines Schulleitenden als Kindergartenlehrperson und die einer Sekundarschullehrperson ist entsprechend gross und führt zu einer Lohndifferenz von zirka 20% - dies für die gleiche Arbeit als schulleitende Person. Dazu kommt, dass es bereits heute vollamtliche Schulleitungen gibt, welche nicht nach dem momentan gültigen Schlüssel entschädigt werden. Während Schulleitungen in reichen, grösseren Gemeinden Funktionszulagen von 15% und mehr erhalten, ringen Schulleitende in ärmeren Gemeinden zum Teil um jedes Prozent.

In den Weisungen für geleitete Volksschulen (SRSZ 611.213) vom 7. März 2006 sind die Aufgabebereiche und die Funktion von Schulleitenden klar definiert und umschrieben. Deshalb macht diese Sockellösung keinen Sinn und schafft zusätzlich Rechtsungleichheit. Es ist an der Zeit, nach der vor bald 20 Jahren eingeführten „geleiteten Schule“ für die Schulleitungen vergleichbare Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Stufen von Schulleitenden mit Grundausbildung Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe eliminiert wird und das System transparent wird. Für die Führungsaufgabe in der Schule soll statt der Funktionszulage eine eigene Kader-Lohnklasse entwickelt werden. Es soll für alle Schulleitende die gleiche Lohnstruktur (Lohnbänder), wie diejenige der kantonalen Verwaltung zur Anwendung kommen. Dabei soll eine Differenzierung für Schulleitende im zweistufigen Modell (Schulleitung/Teamleitungen) und für Schulleitende in der Struktur von Rektoren/Abteilungsleitungen geschaffen werden. Ein Kaderlohnsystem hätte zur Folge, dass die Aufgabe der Schulleitung attraktiver würde und die Führungsaufgabe, welche für alle Schulen die gleichen Aufgabenfelder abdeckt, gleichmässig entlohnt wird.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Die Schullandschaft des Kantons Schwyz ist sehr heterogen. In den sechs Bezirken (inklusive Eingemeindebezirken) und 27 Gemeinden unterscheiden sich die Schulen nicht nur hinsichtlich der Anzahl Schülerinnen und Schüler, sondern auch von der Organisation her wesentlich. Sehr kleine, ländliche Gemeinden kämpfen zum Teil um den Weiterbestand ihrer Schulen und führen deshalb Mehrjahrgangsklassen, während in urbanen Gebieten sehr grosse Schulen mit professionellen Schulleitungen geführt werden. Diesen Unterschieden wird von der Organisationsstruktur und der Führung her unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass die Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006 (SRSZ 611.213) in § 6 für die Organe der Schulleitung die Bezeichnungen Schulleiterin oder Schulleiter, Team- oder Schulteamleiterin oder -leiter sowie Rektorin oder Rektor vorsehen.

An Schulen mit mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen werden Rektoren/Rektorinnen eingesetzt, welche ausschliesslich als Führungskräfte tätig sind und neben der Leitungsfunktion keine Unterrichtstätigkeit ausüben. An kleineren Schulorten stehen die Schulleitungen hingegen sowohl in der Führungsaufgabe als auch als unterrichtende Lehrpersonen im Einsatz. Das Schulleitungspensum richtet sich nach der Anzahl der Klassen/Abteilungen.

2.2 Interkantonaler Vergleich

Ein Vergleich zwischen den verschiedenen Deutschschweizer Kantonen ergibt folgendes Bild: In den Kantonen SZ und SG beruht die Entlohnung auf der Basisausbildung als Lehrperson. In den Kantonen UR, LU, ZG, GL, ZH, BE, BL, AG, NW und OW gibt es eine Lohnbandzuordnung. Zudem wird nicht in allen Kantonen vorausgesetzt, dass eine Schulleitungsfunktion ein Lehrdiplom erfordert. Die Lohnmodelle für Schulleitungen sind jedoch nur schwer miteinander vergleichbar und hängen stark von den kantonalen und lokalen Gegebenheiten und Organisationsformen ab.

2.3 Mehrkosten

Eine Systemänderung bei Entlohnungsmodellen zieht erfahrungsgemäss Mehrkosten nach sich. Um die finanziellen Auswirkungen einschätzen zu können, müsste eine umfassende und konkrete Analyse der aktuellen Entlohnung der Schulleitungen der Volksschulen im ganzen Kanton Schwyz erfolgen. Erst aufgrund dieser Analyse würden transparente und dem Anspruch auf Lohngerechtigkeit genügende Modelle erarbeitet und die Differenz zu den aktuellen Kosten eingeschätzt werden können.

2.4 Einschätzung durch den Regierungsrat

Die Motionäre fordern, die Differenzen bei der Besoldung zwischen den unterschiedlichen Stufen von Schulleitenden mit Grundausbildung Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe aufzuheben und einheitliche Kaderlohnklassen zu schaffen. Für alle Schulleitende soll eine Übereinstimmung mit der Lohnstruktur der kantonalen Verwaltung erfolgen.

Ein ähnliches Anliegen wurde bereits im Jahr 2011 im Rahmen der letzten Teilrevision der Personal und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (SRSZ 612.110, PBVL) geprüft, letztlich aber verworfen (vgl. dazu RRB Nr. 910 vom 13. September 2011). Auf Antrag des Regierungsrates und in Übereinstimmung mit einer Mehrheit der Vernehmlassenden wurde auf die Schaffung einer eigenen Lohnkategorie für Schulleitende verzichtet. Begründet wurde dieser Entscheid mit der grossen Heterogenität unter den Schulträgern im Kanton Schwyz, welche eine einheitliche Lohnkategorie als zu starr erscheinen lasse. Zudem sprach sich auch eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden dafür aus, dass die Entlohnung für Schulleitungspersonen individuell zwischen Arbeitnehmer und Schulträger verhandelbar bleiben und im Sinne einer minimalen Chancengleichheit lediglich die Untergrenze der Zulage (nämlich mindestens drei Prozent des Lohnmaximums der Sekundarstufe I) definiert werden solle.

Auch wenn das aktuelle Entlohnungsmodell für die Schulleitenden zu unterschiedlichen Entlohnungsergebnissen führen kann, so verfügen die Schulträger aus Sicht des Regierungsrates über Zuständigkeiten und Kompetenzen, um den vorhandenen Spielraum so nutzen zu können, dass sie qualifizierte Mitarbeitende finden, tragfähige Schulleitungsstrukturen schaffen und die Schulleitungen mit entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ausstatten können. Insofern sieht der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf und beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 6/19 als nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Erziehungsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber